Übersicht

Hilden

Die Bürgermeisterin
Hilden, den 13.01.2020
AZ.: IV/61.1-Klima-Hol

WP 14-20 SV 61/273

Antragsvorlage

Vorschläge für Maßnahmen zum Klimanotstand; Bürgerantrag nach § 24 GO NRW

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☐ nein	☒ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkungen	☐ ja	☐ nein	☒ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	13.02.2020	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2020	Entscheidung

Anlage 1: Bürgerantrag (siehe Antrag 1)
Anlage 2: Info-Flyer "Umweltfreundliche Beschaffung" (Umwelt Bundesamt)

Antragstext:
Der Stadtrat möge Empfehlungen recherchieren und beschließen, welche grundsätzlichen Maßnahmen mit dem Ausruf des Klimanotstands verknüpft werden sollen:

Folgende Maßnahmen sollten Bestandteil davon sein:

a) Prüfung aller Investitionen und Beschlüsse darauf, dass mit der jeweiligen Investition, dem jeweiligen Beschluss eine baldige CO2 Neutralität
   -— nicht entgegensteht
   —- besser erreicht wird

b) Bei Ausschreibungen Bevorzugung bzw. maßgebliche Bevorteilung von Lieferanten, die CO2 Neutralität nachweisen können bzw. nachweislich auf dem Weg dorthin sind. Damit wird ein Signal in die Privatwirtschaft gehen, das Motivation in die richtige Richtung schafft.

c) Kommunikation: Nachhaltigkeitsmessen konkretisieren das Anliegen beim Bürger, lokale Betriebe, Beratungsangebote kommen in Berührung mit der Bevölkerung.

Erläuterungen zum Antrag:
(Keine weiteren Erläuterungen vorhanden)

Stellungnahme der Verwaltung:
Es wird beantragt, dass im Rahmen des Klimanotstands Maßnahmen recherchiert und vom Rat beschlossen werden. Der Antragsteller schlägt dazu konkret die Maßnahmen a) bis c) vor:

Maßnahme a):

Bezüglich einer Prüfung aller Investitionen und Beschlüsse auf baldige CO_2-Neutralität gab es am 10.07.2019 einen Antrag der FDP Fraktion mit einer ähnlichen Zielsetzung:
„Die Verwaltung wird gebeten auf allen Sitzungsvorlagen, als Entscheidungshilfe, die durch die dort dargestellten Maßnahmen entstehenden CO_2 Emissionen zu vermerken.
Ziel ist die Klimaneutralität der Stadt Hilden und Ihrer Bürger, sowie die der ansässigen Wirtschaft bis 2030."

Mit der Sitzungsvorlage WP 14-20 SV 66/148 wurde über das Thema in verschiedenen Ausschüssen beraten und im Rat am 30.10.2019 entschieden. In der Sitzungsvorlage wird ausgeführt, dass eine tatsächliche CO_2-Emissionsermittlung (CO_2-Bilanzierung) derzeit mangels vorhandener Daten und Aussagekraft mit vertretbarem Aufwand durch die Verwaltung nicht durchgeführt werden kann. Dieses gilt auch in den meisten Fällen für die Prüfung von Investitionen.

Es wurde letztlich entschieden, dass nun in jeder Sitzungsvorlage eine verbale Einschätzung zur Klimarelevanz vorgenommen werden soll. Diese Einschätzungen fließen bereits standardmäßig in die Sitzungsvorlagen ein. Es wird empfohlen, weiterhin so zu verfahren.

Die zur Prüfung vorgeschlagenen Investitionen sind häufig mit Beschlüssen verbunden, so dass sie in den Einschätzungen zu Beschlüssen miterfasst sind. Ansonsten haben Investitionen auch mit dem Thema Beschaffung zu tun. Dazu weiteres unter Punkt b).

Maßnahme b):
Es wird beantragt, dass bei Ausschreibungen Lieferanten, die eine CO_2-Neutralität vorweisen können oder nachweislich anstreben, bevorzugt werden.

Die öffentliche Hand verfügt über ein beachtliches Nachfragepotenzial. Durch gezielten Einkauf von umweltverträglichen Produkten und die Berücksichtigung von ökologischen Kriterien bei der Produktauswahl und der Vergabe öffentlicher Aufträge kann die Marktstellung entsprechender Güter gestärkt werden oder ihre Entwicklung gezielt gefördert werden.

Kriterien der allgemeinen Umweltverträglichkeit sind zum Beispiel Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit von Produkten, die Verminderung von Schadstoffbelastungen, die Reduzierung von Energie- und Ressourcenverbrauch durch die Herstellung und den Einsatz der Produkte und den Transport, sowie die Förderung der Kreislaufwirtschaft (Rücknahme, Mehrweg- / Recyclingprodukte). Zudem könnte man auch noch weitere Kriterien der Nachhaltigkeit (z.B. Fairtrade) einbeziehen.

Der Antrag bezieht sich nur auf die CO_2-Emissionen und es geht daraus nicht klar hervor, welche Bereiche der Produktions- und Lieferkette gemeint sind.

Bei der Beschaffung konkrete und weitergehende Anforderungen an die Umweltverträglichkeit eines Produktes (Arbeitsmaterial, Reinigungsmittel, Baustoffe, etc.) zu stellen, ist generell möglich. So können ökologische oder soziale Einkaufsstandards als Eignungs- oder Leistungskriterium gefordert werden.
Der Gesetzgeber hat dies unter anderem im § 97 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) explizit berücksichtigt. Auch in § 16d Abs. 1 Nr. 5 lit.a) VOB/A und § 43 Abs. 2 UVgO findet sich der Umweltaspekt in Zusammenhang mit der Wertung und den Zuschlagskriterien wieder. Damit fördert das nationale und auch das europäische Vergaberecht die stärkere Gewichtung von Umweltaspekten.
Die Umsetzung bleibt jedoch nach wie vor jedoch schwierig, da nur wenig anders als anhand anerkannter Zertifikate „weiche“, bzw. schwer zu greifende Bewertungskriterien auch tatsächlich überprüfbar werden. Hier können z.B. Nachhaltigkeitssiegel und sonstige kontrollierte Produktauszeichnungen helfen oder Verbrauchswerte von zu beschaffenden Maschinen/Fahrzeugen etc. bei der Angebotsbewertung mit einfließen.

Sollte allerdings bei der Angebotsbewertung die CO_2 -Emission „des Lieferanten“ (wie im Antrag gefordert) geprüft und bewertet, bzw. seine Neutralität gefordert werden, besteht zum einen bei Vergabeverfahren die Gefahr eines Vergabefehlers. Die Konsequenz wären gegebenenfalls stillstehende Vergabeverfahren und Entschädigungsforderungen von Bietern.
Zum anderen kann es schwierig sein, Firmen zu finden, die eine CO_2-Bilanzierung vorzeigen können. Z.B. im Bausektor ist das bei den meistens beauftragten kleinen bis mittelständigen Firmen nicht der Fall. Diese sind schon von ihrer Struktur her in der Regel nicht in der Lage, Angaben zur CO_2-Situation des Betriebs zu machen. Sie würden dann als Bieter wegfallen, was bei der derzeitigen Baukonjunktur die wenigen Angebote noch ausdünnen würde.

Dieser kleine Exkurs zeigt, dass die Möglichkeit einer umweltfreundlichen Beschaffung (siehe Anlage 2) besteht, es allerdings einer genauen Betrachtung bedarf, in welchen Bereichen sie sinnvoll ist.

Bei der Materialbeschaffung wird bereits in einigen Bereichen die Umweltfreundlichkeit von der Stadt Hilden berücksichtigt. Allerdings gibt es derzeit noch keine verbindlichen Dienstanweisungen dazu. Die Zentrale Vergabestelle beschäftigt sich bereits mit dem Thema Nachhaltigkeit im Vergabewesen insbes. wird im Hinblick auf die Intensität der Vorgaben diskutiert. Kurzfristig wird eine

Formulierung aufgenommen, die die am Vergabeverfahren Beteiligten dazu anhält, nachhaltige Aspekte bei ihrer Ausschreibung zu beachten. Die Umstellung des gesamten Beschaffungs- und Vergabewesens auf nachhaltige Ziele, wird mehr Zeit in Anspruch nehmen. Die explizite CO_2-Neutralität als Ziel zu setzen, ließe sich nur mit Hilfe eines offiziellen Zertifikats, wie z.B. des TÜV SÜD nachvollziehen oder überprüfen.
Die Verwaltung ist bestrebt, wo möglich und sinnvoll eine Beschaffung/ Beauftragung nachhaltig oder möglichst umweltfreundlich durchzuführen. Für weitergehende Anforderungen ist eine Prüfung in allen Ämtern, die Ausschreibungen vornehmen, notwendig. Diese Prüfung umfasst auch die rechtlichen Möglichkeiten, da es hier enge Regelungen im Vergaberecht gibt. Auch könnten zusätzliche Kosten entstehen, da umweltfreundliche Produkte oft kostspieliger sind. Allerdings könnten auch Kosten durch längere Lebenszyklen auf Dauer verringert werden.

Auf Grund der oben genannten Unklarheiten wird empfohlen, den Antrag zur Festlegung der CO2-Kriterien abzulehnen. Die Verwaltung wird weiterhin, wo möglich und sinnvoll, eine Beschaffung/ Beauftragung nachhaltig oder möglichst umweltfreundlich durchführen.

Maßnahme c):

Es wird die Durchführung einer Nachhaltigkeitsmesse zur Verbesserung der Kommunikation empfohlen.
Das Thema Nachhaltigkeit stellt letztlich ein Zusammenspiel ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte dar, so dass es mit seinen Inhalten thematisch über die Inhalte eines Klimanotstandes hinausgeht.
Daher wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller sich auf eine Messe mit Inhalten zum Thema Klima bezieht.
In dieser Annahme wird auf die Sitzungsvorlage WP 14-20 SV 61/271 verwiesen, mit der der Antrag 2 (eine Messe mit dem Ziel, den CO_2-Fußabdruck zu senken) des Antragstellers in der gleichen Sitzung beraten wird. Hierin wird empfohlen, den Antrag abzulehnen. Die Ausführungen in der Sitzungsvorlage würden allerdings auch auf eine Messe/ Börse zutreffen, die sich mit dem Gesamtthema „Nachhaltigkeit“ befasst.

Hinweis zum Verfahrenslauf

Gemäß § 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung ist für Vergaben im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel die/der Bürgermeister/in, d.h. die Stadtverwaltung zuständig. Laut § 5 Abs. 1 Ziffer 6 der Zuständigkeitsordnung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über Unterlagen gemäß §13 KomHVO (ehemals § 14 GemHVO).
Nach den Regelungen der Hauptsatzung (§ 9) ist die Erledigung von Anregungen und Beschwerden grundsätzlich dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen. Hinzu kommt die Regelung in § 6 der Zuständigkeitsordnung, wonach Klimaschutzangelegenheiten grundsätzlich im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz vorzuberaten sind.
Hieraus ergibt sich die auf dem Deckblatt der SV abgebildete Beratungsfolge.

gez.
Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Klimarelevanz:

- Antrag zu verschiedenen Maßnahmenvorschlägen im Rahmen des Klimanotstandes.
- Relevant für das Klima.
- a) Die Prüfung von Beschlüssen bzw. Investitionen bezüglich einer CO_2-Neutralität würde das Bewusstsein für das Thema schärfen und gegebenenfalls Entscheidungen zugunsten einer CO_2-Minimierung beeinflussen.
- b) Eine umweltfreundlichere Beschaffung bzw. Ausschreibung würde den CO_2-Ausstoß mindern und auch weitere positive Aspekte beinhalten.
- c) Die Durchführung einer Klima-Messe würde bei Bürgern gegebenenfalls mehr Bewusstsein für den Klimaschutz bzw. die Klimaanpassung schaffen und zur Umsetzung von privaten Maßnahmen zur Reduzierung des CO_2-Ausstoßes anregen.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung				
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht-aufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer **Gesehen Franke**		

Von: [redacted]
Gesendet: Sonntag, 15. Dezember 2019 12:22
An: Alkenings, Birgit <Birgit.Alkenings@hilden.de>; Schwenger, Christian <Christian.Schwenger@hilden.de>
Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW: "Hilden macht's einfach"

Sehr geehrte Frau Alkenings, sehr geehrter Herr Schwenger,

Ich habe Ihnen vor ein paar Monaten Ideen genannt, wie wir hier in Hilden mit der Energiewende vielleicht ein paar kleine Schritte weiter kommen könnte, was mir am Herzen läge.
Damit die Idee auch zur Umsetzung kommt, bitte ich Sie hiermit meine beiden Vorschläge als **Bürgerantrag gemäß §24 der Gemeindeverordnung NRW an den Stadtrat weiterzuleiten** und darüber im Stadtrat zu entscheiden:

Antrag 1):

Der Stadtrat möge Empfehlungen recherchieren und beschließen, welche grundsätzlichen Maßnahmen mit dem Ausruf des Klimanotstands verknüpft werden sollen:

Folgende Maßnahmen sollten Bestandteil davon sein:

a) Prüfung aller Investitionen und Beschlüsse darauf, dass mit der jeweiligen Investition, dem jeweiligen Beschluss eine baldige CO2 Neutralität
-— nicht entgegensteht
— besser erreicht wird

b) Bei Ausschreibungen Bevorzugung bzw. massgebliche Bevorteilung von Lieferanten, die CO2 Neutralität nachweisen können bzw nachweislich auf dem Weg dorthin sind. Damit wird ein Signal in die Privatwirtschaft gehen, das Motivation in die richtige Richtung schafft

c) Kommunikation: Nachhaltigkeitsmessen konkretisieren das Anliegen beim Bürger, lokale Betriebe, Beratungsangebote kommen in Berührung mit der Bevölkerung

Antrag 2:

Damit die Energiewende gelingt, müssen möglichst bald möglichst viele mitmachen.

Ich glaube auch, dass einige schon etwas tun wollen, aber ihnen der Anstoss fehlt.

Ein solcher Anstoss könnte in Hilden organisiert werden mit einer "Messe" auf der Mittelstrasse zum Thema: „Wie kann der einzelne Hildener seinen/ihren CO2 - Fußabdruck konkret senken?"
(das Motto kann sicherlich noch griffiger formuliert werden, z.B.: „Hilden macht's einfach" o.ä.)

Ausstellen könnten:
- Energieberater, Stadtwerke, Ökostromanbieter,
- Vorstellung der gelungenen Energiewende an Beispielen wie z.B Gemeinde Saerbeck, Rhein Hunsrück-Kreis, Schönau
- Handwerksbetriebe (Solarteure, Elektriker für z. B. LED Lampen-Umrüstung, Installateure für z.B. Wärmepumpen, Handwerker mit Lösungen für Wärmedämmung etc.),
- Reisebüros (mit CO2 neutralen Reiseangeboten ohne Kreuzfahrt, Flugzeug)
- Autohäuser mit E-Autos,

- „Elektromobilität NRW“ informiert (https://www.elektromobilitaet.nrw)
- Fahrradläden mit Angeboten (um besser mit demu Rad zur Arbeit, bzw. mit dem Rad zm Einkauf bzw mit dem Rad zum Kindergarten zu kommen, Anhänger, E-Räder, etc.)
- zu essen gäbe es ausschließlich vegetarisches Essen mit neu kennenzulerndenen Rezepten und Lebensmittel aus der Umgebung
- Rheinbahn informiert über deren Zukunftsideen,
- Mitfahrzentralen, carsharing, ...
- .... usw.

Ziel soll es sein, dass die abstrakt in den Medien transportierte Forderung sich CO2 neutraler zu verhalten konkretisiert wird durch
- mehr persönliche Gespräche über persönliche Ideen, wie man sich besser verhalten könnte,
- (be)greifbare reale Angebote, die mehr Menschen zusammenbringen und dadurch zum Handeln animieren soll.

Viele Grüße,

[redacted]

Impressum

Herausgeber:
Umweltbundesamt
Fachgebiet III 1.3 Ökodesign, Umweltkennzeichnung,
Umweltfreundliche Beschaffung
Postfach 14 06
06813 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
info@umweltbundesamt.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

/umweltbundesamt.de
/umweltbundesamt
/umweltbundesamt
/umweltbundesamt

Publikationen als pdf:
www.umweltbundesamt.de/publikationen

Bildquellen:
Fotolia/tashatuvango
shutterstock

Stand: April 2018

Produkt-Lebenszykluskosten

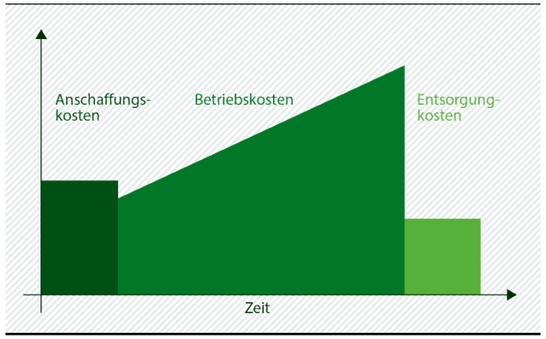

Umweltbundesamt

Das Zuschlagskriterium „Kosten“ sollte auf Grundlage der Lebenszykluskosten der Leistung, also der Anschaffungs-, Nutzungs-, Wartungskosten sowie der Kosten am Ende der Nutzungsdauer, berechnet werden. In einigen Fällen ist die Berücksichtigung der Lebenszykluskosten sogar verpflichtend vorgeschrieben, unter anderem bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder Dienstleistungen nach § 67 Abs. 3 VgV.

Umweltbezogene Regelungen dürfen auch in den **Vertragsbedingungen**, die vom Bieter bei der Ausführung des Auftrags zu beachten sind, getroffen werden. Beispiele sind Anforderungen an die Lieferung von Waren und an ihre Verpackung oder die Schulung von Reinigungskräften zur sparsamen Dosierung von Reinigungsmitteln.

Bei der Formulierung der technischen Anforderungen, der Zuschlagskriterien und der Auftragsausführungsbedingungen können Beschaffungsstellen auf bestimmte **Umweltzeichen**, wie der Blaue Engel und das EU-Umweltzeichen, zurückgreifen. Diese können auch als Nachweis herangezogen werden. Gleichwertige Umweltzeichen müssen akzeptiert werden. In bestimmten Fällen muss der öffentliche Auftraggeber als Nachweis andere geeignete Belege akzeptieren (§ 34 VgV/ § 24 UVgO).

Wo bekomme ich mehr Informationen?

Das Umweltbundesamt unterstützt öffentliche Auftraggeber bei der praktischen Umsetzung einer umweltfreundlichen Beschaffung.

Unter **www.beschaffung-info.de** stehen unter anderem folgende Arbeitshilfen bereit:

- konkrete Ausschreibungsempfehlungen für Produkte und Dienstleistungen
- Ratgeber, Rechtsgutachten und Schulungsskripte
- Berechnungshilfen für Lebenszykluskosten
- gute Praxisbeispiele
- Neuigkeiten, Termine, Links sowie ein Newsletter

Daneben gibt es bei folgenden Stellen Unterstützung für eine nachhaltige Beschaffung:

- Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung
  www.nachhaltige-beschaffung.info
- Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission
  http://ec.europa.eu/environment/gpp/eu_gpp_criteria_en.htm
- Kompass Nachhaltigkeit
  http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de

Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung
umweltentlastend und kostensparend

Für Mensch & Umwelt

Umwelt Bundesamt

Was bedeutet umweltfreundliche öffentliche Beschaffung?

Die öffentliche Hand kauft im Jahr für rund 300 Milliarden Euro ein – von Bleistiften bis zu Bussen für den öffentlichen Personennahverkehr. Diese erhebliche Nachfragemacht lässt sich bewusst nutzen, um Umweltbelastungen zu reduzieren, das Angebot umweltfreundlicher Produkte und Dienstleistungen zu verbessern oder die Markteinführung innovativer umweltfreundlicher Produkte gezielt zu unterstützen.

Für öffentliche Beschaffungsstellen ist es oft einfacher als gedacht, sich bewusst für umweltfreundliche Produktalternativen zu entscheiden. Dieses Fact Sheet sagt Ihnen, wie.

Rechtlich zulässig – bei jedem Auftragswert

Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung ist zulässig – oberhalb wie unterhalb der vergaberechtlichen Schwellenwerte. EU- und nationales Vergaberecht enthalten klare Regelungen, wie Umweltaspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge berücksichtigt werden können.

Einige Vorschriften fordern sogar, Umweltschutzaspekte verbindlich zu beachten. Beispielsweise müssen bei europaweiten Ausschreibungen energieverbrauchsrelevanter Liefer- und Dienstleistungen sowie von Fahrzeugen besondere Anforderungen beachtet werden. Auf Bundesebene existieren weitere Vorgaben – wie der Gemeinsame Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten oder die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen.

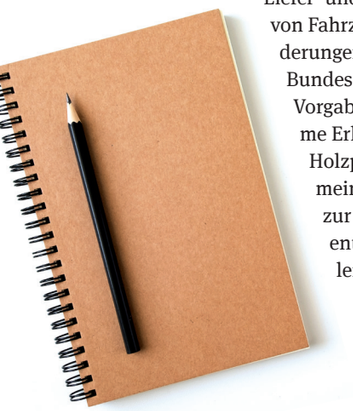

Welche Vorteile gibt es?

Umweltfreundlicher Einkauf …

… hilft, Klima und Umwelt zu schützen

Umweltfreundliche Produkte schonen das Klima sowie die natürlichen Ressourcen, sie sind schadstoffärmer und verursachen weniger Emissionen umweltschädlicher Stoffe. Der größte Beitrag zum Klimaschutz wird erreicht, wenn die Produkte möglichst lange genutzt werden. Notebooks und Smartphones mit einem Blauen Engel erfüllen die Voraussetzung eines langen technischen Lebens, denn sie können repariert werden und falls der Akku leistungsschwach wird, dann kann er durch einen neuen Akku ersetzt werden.

… rechnet sich

Zum Beispiel entstehen beim Einsatz von Stadtbussen mit geringem Kraftstoffverbrauch oder der Verwendung energieeffizienter Geräte weniger Kosten. Wie viel lässt sich meist schnell ermitteln, wenn bei der Angebotswertung auch die Folgekosten (sog. Lebenszykluskosten) beachtet werden. Langlebige Produkte schonen ebenfalls den öffentlichen Geldbeutel.

… ist besser für die Gesundheit

Emissionsarme Bodenbeläge sorgen zum Beispiel für weniger gesundheitsschädliche Substanzen in der Raumluft. Lärmarme Computer und Drucker schonen ebenso die Gesundheit.

… regt zum Nachahmen an

Wenn die öffentliche Hand Umweltschutz bei ihrem Einkauf ernst nimmt, setzt sie umweltpolitische Ziele glaubwürdig um. Das kann Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher ermutigen, ebenfalls auf umweltfreundliche Alternativen umzusteigen.

… ist Treiber für Öko-Innovationen

Wer umweltfreundlich beschafft, hilft der Markteinführung umweltschonender Produkte und Dienstleistungen. Nicht selten sind dies neuartige Produkte und Dienstleistungen, die einen wichtigen Beitrag zur ökologischen Modernisierung der Wirtschaft leisten und zukunftsfähige Märkte und Arbeitsplätze schaffen.

Umweltschutz im Vergabeverfahren: Wie geht es praktisch?

Umweltaspekte lassen sich in allen Phasen des Vergabeverfahrens berücksichtigen:

Schon im Vorfeld einer Beschaffung, bei der **Bedarfsplanung**, ist genau zu analysieren, ob das Produkt oder die Dienstleistung überhaupt benötigt wird. Anstelle des Neukaufs sind auch Alternativen wie Leasing/Miete oder die Beschaffung wiederaufbereiteter Produkte möglich.

Bei der **Auswahl des Auftragsgegenstandes** kann der öffentliche Auftraggeber von vornherein eine umweltfreundliche Alternative wählen – also statt Kopierpapier aus Frischfasern das wesentlich umweltfreundlichere Recyclingpapier.

Für die **Eignungsprüfung** kann gefordert werden, dass die bietenden Unternehmen über ein Umweltmanagementsystem verfügen, sofern die Ausführung des ausgeschriebenen Auftrags eine derartige Anforderung rechtfertigt. Der Auftraggeber kann zum Beispiel eine Zertifizierung nach dem Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) oder nach anderen europäischen oder internationalen Normen fordern. Andere Nachweise für gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen müssen ebenfalls akzeptiert werden.

Stufen eines Vergabeverfahrens

Umweltbundesamt

In die **Leistungsbeschreibung** können Umweltanforderungen als Merkmale des Auftragsgegenstands einfließen. Dazu zählen Leistungs- und Funktionsanforderungen wie zum Beispiel der Strombedarf. Die Merkmale können sich auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung beziehen. Zulässig ist außerdem, Merkmale zu berücksichtigen, die auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstands einschließlich der Produktions- und Lieferkette Bezug nehmen. Sie müssen jedoch in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sein.

Auftraggeber können ökologische Kriterien zudem als **Zuschlagskriterien** in die Angebotswertung einbeziehen. Beispiele für Zuschlagskriterien sind der Energie- und Wasserverbrauch, Reparaturkosten oder die Kosten für den Verbrauch von Hilfs- und Betriebsstoffen wie Kraftstoff oder Druckerfarben. Es kann aber auch schon ein mittelbarer Sachzusammenhang ausreichen, so sind Anforderungen an Produktionsprozesse und -methoden ausdrücklich zugelassen. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien für die Zuschlagserteilung ist anzugeben.